

Bund Deutscher Rechtspfleger

- per elektronischer Post -

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat RB 2
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
RB2@bmjv.bund.de

29. Juli 2025

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über
die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine
Beerdigung von Gerichtsdolmetschern**

Az. 410301#00012

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme
und nimmt wie folgt Stellung:

Das Gesetzesvorhaben wird insgesamt ausdrücklich begrüßt.

Die befristete „Opt-out“-Lösung sollte eingeführt werden, damit die Akten(weiter)führung
der im Entwurf genannten Verfahren in Papierform ermöglicht wird, um in dieser Zeit die
weiteren Ziele der Digitalisierung voran zu treiben. Damit ist eine deutlich homogenere
Umstellung zu erreichen, die wohl bei sämtlichen Beteiligten für höhere Akzeptanz sorgen
wird. Es gibt wohl nichts nachteiligeres, als in manchen Ländern eine alternativlose,
führende IT-Lösung zwanghaft zum 01.01.2026 einzuführen, die (aus welchen Gründen
und wessen Verschulden auch immer) den Anforderungen eines regelmäßigen
Praxiseinsatzes (noch) nicht gewachsen ist.

Kontakt

Björn Benkhoff
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: post@bdr-online.de
Tel.: +49 151 17277652

Digitalkontakt

Bund Deutscher Rechtspfleger

E-Mail: post@bdr-online.de

Im Hinblick auf die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse wird wie folgt ergänzend vorgetragen:

Die Zeit kann hier dafür genutzt werden, zum Einen die Pflicht zur Einsendung der Anträge und Aufträge im Xjustiz-Format und zum Anderen das zentral geführte digitale Vollstreckungsregister weiter voranzutreiben. Darüber hinaus aber auch dafür, die Software der Länder hinsichtlich der elektronischen Akten (eAkten) zu verbessern, um technische Arbeitswege zu verschlanken.

Je nach der verwendeten Software, bedeutet die Abarbeitung der Verfahren, die auf den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gerichtet sind, in der eAkte einen nicht unerheblichen Aufwand. Trotz Einführung der elektronischen Akte in weiten Teilen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, werden die Verfahren, die auf den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gerichtet sind, bundesweit noch nicht flächendeckend in eAkten geführt, vielmehr werden die Verfahren an vielen Vollstreckungsgerichten auch noch in Papierakten bearbeitet.

Zum 01.01.2026 werden – sofern der jetzige Entwurf nicht umgesetzt wird – aber auch die Verfahren auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in einer eAkte zu bearbeiten sein. Je nach verwendeter Software ist zu befürchten, dass das gem. PEBB§Y zur Verfügung stehende Pensum (15 Minuten je Verfahren) in den Vollstreckungssachen, die unstreitig Masseverfahren sind, nicht ausreichend ist und das die juristische Arbeit in den Hintergrund geraten wird, weil Rechtspfleger sich mit einem Großteil der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit als PDF-File-Bearbeiter betätigen müssen.

In papiergeführten Verfahren wird der Beschluss mittels Unterschrift des Entscheidenden auf der letzten Seite des Beschlussentwurfes erlassen. Die Serviceeinheit verbindet den Beschluss mit der Anlage Aufstellung von Forderungen und den ggf. weiteren Anlagen und leitet diesen in Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift an den Gläubiger bzw. an die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge weiter.

In der praktischen Bearbeitung werden Änderungen regelmäßig in den Formularen sowie den gegebenenfalls beigelegten Unterlagen handschriftlich vorgenommen.

Bei der Bearbeitung in der eAkte sind viele Klickwege vorzunehmen. So ist in jedem Beschlussentwurf durch das Vollstreckungsgericht mindestens das gerichtliche Aktenzeichen und die einfache Signatur des Rechtspflegers gem. § 130b S. 1 ZPO einzutragen. Dies läuft bei der Bearbeitung in Papier vollkommen problemlos ab.

Das Formular für den Beschlussentwurf enthält auf Seite 3 derzeit weiter eine vom Gericht zu setzende Checkbox betreffend den Ausspruch, dass die Pfändung auch

wegen der Kosten für die Zustellung dieses Beschlusses an sämtliche aufgeführte Schuldner und sämtliche aufgeführte Drittschuldner erfolgt.

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahre 2022 führt hierzu aus:

Der Ausspruch ist mit einem Ankreuzkästchen versehen, damit das Gericht dem Umstand Rechnung tragen kann, dass Gläubiger, denen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, selbst keine Kosten für die Zustellung des Beschlusses tragen und diese deshalb auch nicht gepfändet und überwiesen werden können.

Dieser Ausspruch ist in den meisten Fällen der eingereichten Beschlussentwürfe zu treffen. Der Gläubiger kann regelmäßig die Kosten nach § 788 ZPO geltend machen. Dieser Kostenansatz hat nur zu unterbleiben, wenn dem Gläubiger Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung gewährt wird oder Kostenfreiheit beansprucht wird. In nahezu allen Verfahren wird daher auch eine Bearbeitung des Beschlussentwurfs erforderlich, um den Ausspruch zum Inhalt des Beschlusses zu machen.

Des Weiteren sehen sämtliche Formulare auf Erlass eines PfÜB'ses wegen Unterhaltsforderungen vor, dass die Festsetzung des pfandfreien Betrages durch Eintragung der entsprechenden Angaben und Werte durch den Entscheidenden erfolgt. Eine entsprechende Eintragung ist zum Beispiel auch bei der Beantragung einer Nichtberücksichtigung einer Unterhaltsberechtigten Person gem. § 850c Abs. 6 ZPO durch den Entscheidenden vorzunehmen.

Daneben erfordern vorzunehmende Absetzungen von geltend gemachten bisherigen Vollstreckungskosten oder auch Korrekturen bei den Drittschuldnerangaben eine Abänderung des Beschlussentwurfsformulars.

Um die in der Abarbeitung dieses Massengeschäfts erforderliche Effizienz zu erzielen, ist es daher gängige Praxis, dass Eintragungen oder Änderungen handschriftlich in dem vom Antragsteller eingereichten Formular sowie der gegebenenfalls beigelegten Unterlagen (insbesondere Aufstellung von Forderungen und Anlagen betreffend die bisherigen Vollstreckungskosten gem. § 788 Abs. 1 ZPO) erfolgen.

Es ist regelmäßig erforderlich Seiten des Antragsformulars und/ oder der Aufstellung von Forderungen auszutauschen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein gerichtlicher Hinweis gem. § 139 ZPO eine Berichtigung durch den Gläubiger zur Folge hat. Der Gläubiger übersendet häufig lediglich die berichtigten Seiten des entspr. Formulars.

Die Einführung der gesonderten Formulare für die Aufstellung von Forderungen hat zur Folge, dass diese Inhalt des Beschlusses ist. Es ergibt sich nun das zwingende Erfordernis das Formular für den Beschlussentwurf sowie das Formular für die Aufstellung von Forderungen miteinander zu verbinden. Ist eine gesonderte Anlage der bisherigen Vollstreckungskosten beigelegt, auf die im Formular für die

Forderungsaufstellung Bezug genommen wird, ist auch diese mit Beschlussentwurf und Forderungsaufstellung zu verbinden. Selbiges gilt für die Anlage der Inkassokosten und ggf. weiter eingereichte Anlagen des Gläubigers (z. Bsp. Modul A weitere Gläubiger(-angaben), Modul B weitere Schuldner(-angaben), Modul C weitere Vollstreckungstitel, Modul D weitere Drittschuldner, Module E bis K weitere Anspruchsbezeichnung der zu pfändenden (angeblichen) Ansprüche, Modul M weitere Anordnungen gem. § 836 ZPO, usw., Anlagen, soweit in dem Formular die gewünschten Angaben nicht gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 ZVfV)).

Technisch ist die Verbindung bei der elektronischen Bearbeitung mittels Erstellen eines zusammenhängenden PDF-Dokuments möglich. Insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass zunächst aus allen betroffenen Dokumenten Entwurfsdokumente zu erstellen sind, wird auch dies zeitlich deutlich aufwendiger als eine Verbindung von Papierdokumenten ausfallen.

Denkbar ist auch das jeweilige Signieren der einzelnen PDF-Dokumente in der eAkte und anschließend untrennbare Verbindungen der Dokumente herzustellen. Sind hierbei jedoch mehrere Forderungsaufstellungen – wie in § 6 Abs. 2 ZVfV vorgesehen – oder weitere Anlagen mit dem Beschlussentwurf zu verbinden, so ergibt sich auch hier ein zeitlich aufwendigerer Vorgang, weil die Verbindungen, anders als in der Papierform, jeweils gesondert hergestellt werden müssen.

Technische Arbeitsschritte beim Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in der eAkte, die aufgrund der zu nutzenden Software und den erforderlichen Bearbeitungsschritten nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nimmt, sind insbesondere

- Entwurfsdokument aus dem übersandten Beschlussentwurf erstellen
- Aktenzeichen einpflegen
- einfache Signatur des Entscheiders wegen § 130b ZPO einpflegen
- Kreuz für die Mitvollstreckung der Kosten für die Zustellung des Beschlusses setzen
- ggf. Änderungen in den Modulen vornehmen
- ggf. weitere Anlagen manuell als PDF erstellen, da der Eintragsplatz im Formular nicht ausreichend ist (z. Bsp. bei § 850c Abs. 6 ZPO oder § 850d ZPO oder Absetzungsbegründungen hinsichtlich der Vollstreckungskosten)
- PDF-Dokumente (Beschluss-Entwurf und Anlagen) zusammenführen/ verbinden
- Dokumente in der eAkte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen
- Erstellung einer Verfügung für die Weiterbearbeitung im jeweiligen Fachverfahren
- Weiterleitung des Vorgangs an die Serviceeinheit

Die Rechtsprüfung muss im Vordergrund stehen. Rechtspfleger sollten nicht zu PDF-File-Bearbeitern verkommen.

Das im PEBB§Y-Pensum vorgesehene Zeitmaß von 15 Minuten umfasst sämtliche rechtlichen Prüfungen des Antrags und dient zugleich der Abdeckung der Folgeanträge

(Mischpensum). Auch ist aus dem Mischpensum die Zeit für die Bearbeitung der rechtlich sehr anspruchsvollen und zeitintensiven Verfahren auf Gewährung von Räumungsschutz gem. § 765a ZPO zu erwirtschaften.

Wenn jedoch ein sehr großer Anteil des Pensums für die rein technische Bearbeitung aufgewendet werden muss, ist die vorgesehene Zeit nicht mehr ausreichend.

Für Rückfragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Björn Benkhoff
stellvertretender Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.